

Betriebssatzung
„Neuer Betriebshof Saarlouis“
Dienstleistungsbetrieb der Kreisstadt Saarlouis
in der Fassung des 4. Nachtrages vom 09.02.2006

Aufgrund der §§ 12, 108 Abs. 2 und 109 Abs. 1 des Kommunalselfstverwaltungs-
gesetzes (KSVG) Teil A - Gemeindeordnung - in der Fassung der Bekanntmachung
vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682) i.V.m. der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in
der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1987 (Amtsblatt S. 761) wird auf Be-
schluss des Stadtrates vom 27.11.1997 folgende Betriebssatzung erlassen:

Hinweis:

1. Nachtrag vom 27.09.2001, in Kraft getreten am 01.10.2001
2. Nachtrag: Art. 5 der Euro-Anpassungssatzung vom 27.09.2001, in Kraft getreten
am 01.01.2002
3. Nachtrag vom 13.02.2003, in Kraft getreten am 27.02.2003
4. Nachtrag vom 09.02.2006, in Kraft getreten am 16.02.2006

§ 1

Name des Betriebes

Der Betrieb trägt die Bezeichnung

„Neuer Betriebshof Saarlouis“,
Dienstleistungsbetrieb der Kreisstadt Saarlouis (NBS)

Unter dieser Bezeichnung ist auch der Schriftwechsel zu führen.

§ 2

Rechtsgrundlage und Zweck

1. Der Neue Betriebshof Saarlouis (NBS) ist ein nicht wirtschaftliches Unternehmen
im Sinne des § 108 Abs. 2 KSVG und wird als Einrichtung der Kreisstadt Saar-

louis ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften des KSVG, der EigVO sowie den nachfolgenden Bestimmungen geführt.

2. Zweck des Betriebes ist:

- die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung sowie der Betrieb der Müllumladestation „Lisdorfer Berg“
- die Pflege und Unterhaltung städtischer Grünflächen und Parkanlagen, von Friedhöfen und Sport- und Spielplätzen
- die öffentliche Straßenreinigung einschließlich Winterdienst
- die Kanalunterhaltung sowie die Sinkkastenreinigung
- die Bewirtschaftung der städtischen Grünschnitt-Kompostierungsanlage
- der Bau und die Unterhaltung der öffentlichen Straßenbeleuchtungs- und Verkehrssignalanlagen
- die Bewirtschaftung des Fuhrparks der Kreisstadt Saarlouis unter Einschluss von Fuhr- und Werkstattleistungen
- die Bewirtschaftung sonstiger der Entsorgung und Reinhaltung dienender Einrichtungen
- das Bestattungswesen
- die Erbringung von Hilfsdiensten gegenüber der Stadt und ihren Einrichtungen sowie die Erbringung hierzu erforderlicher technischer und kaufmännischer Dienstleistungen
- die Wertstoffentsorgung, wie z.B. das Einsammeln, Befördern und Sortieren von Glas und Papier sowie der Leichtstoffe aus den Verkaufspackungen (Aufgaben des Dualen Systems Deutschland - DSD)
- die Durchführung eines Containerdienstes

3. Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernde und ihn wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

4. Der Betrieb kann sich bei Erfüllung seiner Aufgaben der Dienststellen der Kreisstadt Saarlouis und im gesetzlich zulässigen Umfang der Hilfe geeigneter Dritter bedienen sowie im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Aufgabenerfüllung über das Gebiet der Kreisstadt Saarlouis hinaus ausdehnen.

§ 3**Stammkapital**

Das Stammkapital wird auf 767.000 € festgesetzt. Es darf zur Abdeckung von Jahresverlusten nicht in Anspruch genommen werden.

Neben dem Stammkapital wird eine Rücklage i.H.v. 2.045.000 € festgesetzt.

§ 4**Aufgaben des Stadtrates**

1. Der Stadtrat beschließt in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit sie nicht dem Werksausschuss oder der Werkleitung übertragen sind.
2. Der Stadtrat kann die ihm nach § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO zur alleinigen Entscheidung vorbehaltenen Angelegenheiten nicht übertragen.

§ 5**Werksausschuss**

1. Für den Betrieb ist gemäß § 109 Abs. 2 KSVG und § 5 Abs. 1 EigVO in Verbindung mit § 48 Abs. 1 KSVG ein Werksausschuss zu bilden; dieser besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden
 - b) 19 Mitgliedern des Stadtrates, die von diesem bestellt werden (§§ 109 Abs. 2 und 48 KSVG)

Die Amtszeit der Mitglieder des Werksausschusses nach b) endet mit der Amtszeit des Stadtrates; die eines einzelnen Mitgliedes mit seinem Ausscheiden aus dem Stadtrat.

2. Für die Vertretung seiner Mitglieder und den Geschäftsgang gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Stadtrat und die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis und seine Ausschüsse entsprechend.

3. Der Werksausschuss bereitet die für den Betrieb betreffenden Beschlüsse des Stadtrates vor. Er ist von der Werkleitung über alle wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten.
4. Der Werksausschuss legt die allgemeinen Grundsätze für die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung des Betriebes fest. Der Werksausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit des Stadtrates (§ 4 Betriebssatzung), des Oberbürgermeisters oder der Werkleitung (§ 7 Betriebssatzung) gehören.

Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

- a) die Ernennung, die Einstellung, Eingruppierung, Übertragung höherwertiger Tätigkeiten und Entlassungen aller Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit diese Zuständigkeiten nicht dem Stadtrat gemäß § 35 Ziffer 11 KSVG vorbehalten sind,
- b) die Vergabe von Bauaufträgen sowie Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen, soweit diese die Zuständigkeiten nicht gemäß § 7 dieser Betriebssatzung der Werkleitung übertragen sind, bis zu einem Auftragswert von 500.000 €,
- c) Vergabe von Gutachten, wenn der Auftragswert 10.000 € überschreitet und 50.000 € nicht übersteigt,
- d) Auftragserweiterungen und Überschreitungen, die 10% der ursprünglichen Auftragssumme überschreiten, jedoch mindestens 25.000 € und höchstens 100.000 €,
- e) Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- f) die Stundung von Forderungen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören,
- g) den Abschluss von Verträgen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, bis zu einem Auftragswert von 2.500.000 €,
- h) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren außer Arbeitsgerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen, soweit dies nicht dem Stadtrat vorbehalten ist.

5. Die Werkleitung hat an den Sitzungen des Werksausschusses teilzunehmen; sie ist berechtigt, und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.

§ 6

Werkleitung

1. Die Werkleitung obliegt dem Beigeordneten für Bauwesen, Liegenschaften und Umwelt. Dieser wird im Verhinderungsfall durch den Oberbürgermeister vertreten, bei dessen Verhinderung durch einen städtischen Bediensteten, der vom Stadtrat zu berufen ist. Dieser Bedienstete führt die Amtsbezeichnung „Betriebsleiter“.
2. Der Werkleiter leitet den Betrieb selbstständig, soweit nicht durch das KSVG, die EigVO oder diese Betriebssatzung etwas anderes bestimmt wird. Er führt die Beschlüsse des Stadtrates sowie des Werksausschusses aus.
3. Dem Werkleiter obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dabei ist ihm im Interesse einer flexiblen Wirtschaftsführung eine größtmögliche Selbstständigkeit zu gewähren.

Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören unter anderem:

- a) die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge,
- b) der Einsatz des Personals im Rahmen des Direktionsrechtes,
- c) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes (§ 12 EigVO), des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
- d) die Stundung von Forderungen bis zu 12 Monaten, die im Einzelfall den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
- e) die befristete Niederschlagung von Forderungen, diese sind dem Werksausschuss einmal im Jahr vorzulegen,
- f) die unbefristete Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 1.000 €,
- g) die Vergabe von Gutachten bis zu einem Auftragswert von 10.000 €,

- h) die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von 500.000 €,
- i) die Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen der durch den Wirtschaftsplan gegebenen Ermächtigung bis zu einem Betrag von 25.000 €,
- j) die Auftragserweiterung und -überschreitung bis zu 10% der ursprünglichen Auftragssumme, höchstens jedoch bis zu 25.000 €.

In den Fällen, in denen eine Erweiterung bzw. Überschreitung den Betrag von 12.500 € übersteigt, ist der Werksausschuss in Kenntnis zu setzen.

- 4. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, handelt die Werkleitung selbstständig, wenn die Entscheidung des Stadtrates oder des Werksausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen, gilt Satz 1 nur, wenn auch die Zustimmung des Oberbürgermeisters nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Der Stadtrat ist unverzüglich zu unterrichten.
- 5. Der Werkleiter ist für die wirtschaftliche und personalwirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen.

§ 7

Geschäftsverteilung

- 1. Der Werkleiter kann zwei Beamte oder Angestellte der Stadt bzw. des Eigenbetriebes in bestimmtem Umfang mit seiner Vertretung beauftragen; in einzelnen Angelegenheiten kann er rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Diese Bediensteten führen die Amtsbezeichnung „stellvertretender Betriebsleiter“.
- 2. Der Betriebsleiter gem. § 6 Abs. 1 oder einer der stellvertretenden Betriebsleiter nach Abs. 1 soll über eine kaufmännische Ausbildung verfügen.
- 3. Zur Regelung der Kompetenzen des Betriebsleiters und der stellvertretenden Betriebsleiter sowie der diesen nachgeordneten Bediensteten (Abteilungsleiter,

Meister, Vorarbeiter) wird der Werkleiter eine Geschäftsordnung erlassen, die dem Werksausschuss zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 8

Vertretung des Betriebes

1. Der Oberbürgermeister ist der gesetzliche Vertreter der Stadt in Angelegenheiten des Betriebes, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen. Im übrigen ist gesetzlicher Vertreter die Werkleitung.
2. Erklärungen, durch die der Betrieb verpflichtet werden soll, sowie Erklärungen, durch die der Betrieb auf Rechte verzichtet, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem gesetzlichen Vertreter oder im Falle seiner Verhinderung von seinem allgemeinen Vertreter unter Beifügung seiner Amts- oder Funktionsbezeichnung und des Dienstsiegels handschriftlich unterzeichnet sind.
Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Betriebsführung.

§ 9

Dienstvorgesetzter

Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Werkleitung und der Bediensteten des Betriebes.

§ 10

Personalwirtschaft des Betriebes

1. Die Werkleitung legt für jedes Wirtschaftsjahr den Entwurf einer Stellenübersicht der Bediensteten des Betriebes vor, die als Teil des Wirtschaftsplans der Feststellung durch den Stadtrat bedarf. Die beim Betrieb beschäftigten Beamten werden in den Stellenplan der Stadt aufgenommen und in der Stellenübersicht des Betriebes nachrichtlich angegeben.

2. Durch Gesetz oder Dienstvereinbarung vorgesehene Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 11

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des zweiten Teils der EigVO mit der Maßgabe der §§ 12 Abs. 2 und 13 dieser Satzung.
2. Im Wirtschaftsplan sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung sind Abschreibungen auf der Basis der Werte nach § 13 Abs. 1 und 2 der Satzung anzusetzen.

§ 13

Bilanzierung

1. In der Eröffnungsbilanz ist das Anlagevermögen auf der Grundlage des Zeitwertes anzusetzen.
2. Im übrigen gilt für die Bilanzierung § 20 EigVO.

§ 14

Prüfung des Betriebes

Die Prüfung des Betriebes erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt der Kreisstadt Saarlouis nach den Vorschriften des Kommunaleselbstverwaltungsgesetzes, ausgenommen die Prüfung des Jahresabschlusses nach § 124 KSVG durch einen vom Stadtrat bestellten Abschlussprüfer.

§ 15

Inkrafttreten

Die Betriebssatzung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Saarlouis, den 27.11.1997

Der Oberbürgermeister

der Kreisstadt Saarlouis

(Hans-Joachim Fontaine)